

MERKBLATT BEITRAGSBEFREIUNG

KURZ UND BÜNDIG

- Der Antrag muss schriftlich gestellt und unterschrieben werden.
Die Einreichung ist per Post oder per E-Mail an befreiung@pflegekammer-rlp.de möglich.
- Nachweise sind beizufügen (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Heilberufsgesetz in Verbindung mit §§ 2 Abs. 4, 4 der Meldeordnung der Landespflegekammer).
- Die Einreichung von Nachweisen ohne eine schriftliche Erklärung (per Post oder per E-Mail) genügt nicht.
- Die Beitragsbefreiung oder -ermäßigung ist für jedes Beitragsjahr neu zu beantragen.
- Es gilt eine Frist von 3 Monaten nach Eintritt des Befreiungsgrundes.

Welche Nachweise für welchen Befreiungsgrund geeignet sind, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Die folgende Tabelle enthält eine Liste der gängigen Befreiungsgründe und die dafür in der Regel erforderlichen Nachweise.

WELCHE BEFREIUNGSGRÜNDE UND WELCHE NACHWEISE SIND DAFÜR ERFORDERLICH?

BEFREIUNGSGRUND

NACHWEIS

Befreiung wegen Beschäftigungsverbot/Mutterschutz/Elternzeit

Nachweis über Dauer (Beginn und Ende) Beschäftigungsverbot/Mutterschutz/Elternzeit ist beizufügen (Kopie ist ausreichend), z. B. ärztl. Attest bei Beschäftigungsverbot, Bestätigung Arbeitgeber bei Mutterschutz/Elternzeit etc.

Befreiung wegen Bezug Krankengeld (von Krankenkasse)

Nachweis über Dauer (Beginn und Ende) des Krankengeldbezuges ist beizufügen. Dieses Schreiben erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse (Kopie ist ausreichend). Eine alleinige Zusendung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht.

Befreiung wegen Sonderurlaub

Nachweis des Arbeitgebers über Dauer (Beginn und Ende) ist beizufügen (Kopie ist ausreichend).

Bitte beachten Sie, dass die Aufzählung nicht abschließend ist und im Einzelfall weitere Nachweise erforderlich sein können. Die Landespflegekammer entscheidet über die Beitragsbefreiung, sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Die Befreiung oder Ermäßigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Befreiungs- oder Ermäßigungsgrund eingetreten ist.

Die Befreiung oder Ermäßigung endet mit Ablauf der Gewährung, spätestens aber mit dem Ende des Monats, in dem der Befreiungs- oder Ermäßigungsgrund weggefallen ist. Der Wegfall ist der Kammer vom Kammermitglied unverzüglich anzuzeigen.

Der Antrag auf Befreiung von der Beitragszahlung oder die Beitragsermäßigung kann bei der Landespflegekammer bis zu drei Monaten nach Eintritt des Befreiungs- oder Ermäßigungsgrundes gestellt werden.